

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR
SPORT UND SPORTWISSENSCHAFT DER UNIVERSITÄT FREIBURG

P r ä m b e l

Der Verwaltungsrat der Universität Freiburg hat am
17.02.1986..... die nachstehende Verwaltungs- und Be-
nutzungsordnung beschlossen. Das Ministerium hat seine
Zustimmung mit Erlaß vom ..26. März 1986 erteilt.

Teil I: Verwaltungsordnung

§ 1 Zuordnung und Rechtsstatus

- (1) Das Institut für Sport und Sportwissenschaft (IfSS) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Freiburg und als solche der Philosophischen Fakultät I zugeordnet.
- (2) Dem IfSS als Universitätseinrichtung sind zugeordnet: die auf dem Grundstück, Lgb.-Nr. 5439/1, befindlichen Gebäude und Anlagen mit Ausnahme der dem Fachbereich V - Sport und Sportpädagogik - der Pädagogischen Hochschule zur alleinigen Nutzung zugewiesenen Räume,
die Sportanlagen auf dem von der Stadt angemieteten Olympiagelände sowie sonstige künftige vom Verwaltungsrat dem IfSS zugewiesenen Bereiche.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das IfSS dient der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium im Fach Sportwissenschaft.
- (2) Das IfSS hat die Aufgabe, die äußeren Voraussetzungen zur Erfüllung der Lehraufgaben des Fachbereichs V - Sport und Sportpädagogik - der Pädagogischen Hochschule entsprechend den jeweils geltenden Vereinbarungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und unter Abwägung der jeweiligen Interessen zu schaffen.
- (3) Das IfSS hat den Allgemeinen Hochschulsport (AHS) für die Universität und Pädagogische Hochschule im Benehmen mit den Fachkollegen der Pädagogischen Hochschule zu organisieren und durchzuführen.

§ 3 Leitung

- (1) Der Inhaber der C 4-Stelle leitet als Direktor das Institut.
Bei der Verwaltung wird er vom Akademischen Direktor unterstützt, dem gleichzeitig auch die Organisation des allgemeinen Hochschulsports obliegt.
In Fragen der Organisation und Verwaltung des Fachstudiums wird er von einem dafür Beauftragten unterstützt.
Bei wichtigen Entscheidungen sollen alle Professoren des Instituts und der Akademische Direktor vorher gehört werden.
- (2) Die Stellvertretung des Direktors übernimmt im jährlichen Wechsel einer der übrigen Professoren des Instituts (IfSS).
- (3) Am IfSS bestehen drei Arbeitsbereiche:
Arbeitsbereich 1: Sportmotörrik
Arbeitsbereich 2: Sportpädagogik/Sportgeschichte
Arbeitsbereich 3: Sportpsychologie
die jeweils einem Professor zugeordnet sind.

§ 4 Verwaltung, Finanzmittel, Personal

Das Institut (IfSS) erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Anforderung von Stellen und Mitteln sowie die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel. Im übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das IfSS ist zulässig. § 9 LHO bleibt unberührt.

Teil II: Benutzungsordnung

§ 5 Benutzungsordnung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek ist als Präsenzbücherei eingerichtet. Sie kann von den Lehrenden und den Studierenden der Universität, der Pädagogischen Hochschule und des Seminars für Erziehung und Didaktik/ Abteilung Gymnasien benutzt werden.
- (2) Eine Entleihe über das Wochenende ist nur für Studierende des Faches Sport möglich.
- (3) Einzelheiten regelt eine gesonderte Benutzungsordnung.

§ 6 Benutzer der Sportanlagen

- (1) Alle Studierenden des Faches Sport und Sportpädagogik der Universität und Pädagogischen Hochschule Freiburg und Universitäts- und Hochschulmitglieder, deren Studien- und Arbeitsbereich im Bereich des IfSS liegt, sind berechtigt, die Sportanlagen zu nutzen.
- (2) Die Studierenden der Universität und der Pädagogischen Hochschule können an den Übungsstunden teilnehmen, die im Sportprogramm für den Allgemeinen Hochschulsport ausgewiesen sind.
- (3) Bedienstete der Universität können im Rahmen des vom Institut angebotenen Programms die Sportstätten benützen; sie haben jedoch gegebenenfalls hinter teilnahme willigen Studenten zurückzutreten.
- (4) Die Nutzung der Anlage durch Dritte ist, unbeschadet der mit dem Verein "Überfachliches Leistungszentrum Freiburg" und dem "Universitätssportclub Freiburg bestehenden gesonderten Absprachen, nur im Ausnahmefall und mit Genehmigung des Rektors möglich. Die Anträge sind über das IfSS an das Rektorat zu richten. Für die Nutzung gelten die allgemeinen Regeln der Universität Freiburg für die Nutzung von Universitätseinrichtungen durch Dritte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Nutzer der Sportanlagen

Alle Nutzer haben die einzelnen Benutzungsbestimmungen, die öffentlich ausgehängt sind, zu beachten.

§ 8 Entgelt

- (1) Für die Nutzer gemäß § 6 Abs. 1 wird in der Regel kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Für die Benutzer gemäß § 6 Abs. 2 gilt: Für betreuungs- oder materialaufwendige Sportarten werden Unkostenbeiträge erhoben (z. B. Tennis, Segeln, Reiten, Windsurfen, Fechten etc.).
- (3) Für Benutzer gemäß § 6 Abs. 3 gilt: Bei kostenintensiven Sportarten haben sie ein kostendeckendes Entgelt zu bezahlen.
- (4) Für die Nutzung nach § 6 Abs. 4 gilt: Die Höhe des Nutzungsentgelts legt das Rektorat nach den Richtlinien des MWK vom 14. Jan. 1985 (W.u.K. 1985, S. 59) fest.

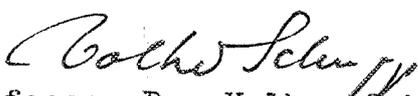
§ 9 Haftung

- (1) Eine Haftung für Unfälle wird ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben jedoch Ansprüche von Studenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Unfälle, die sich im Allgemeinen Studentensport oder im Rahmen der Ausbildung des Sportstudiums ereignet haben.

- (2) Eine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, insbesondere für den Verlust, den Diebstahl und die Beschädigung von eingebrachten Sachen besteht gegenüber Benutzern (§ 6 Abs. 4) nicht.
- (3) Mit der Benutzung erkennen die Benutzer den Ausschluß der Haftung an.
- (4) Benutzer nach § 6 Abs. 4, denen die Universität Anlagen oder Einrichtungen des Sportzentrums überläßt, haben schriftlich zu erklären, daß sie die Universität oder das Land Baden-Württemberg als Träger des Sportzentrums von allen Schäden freistellen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung, die der Zustimmung des Ministeriums bedarf, tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i.Br. in Kraft.


Professor Dr. Volker Schupp
Rektor